



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 6/91

vom: 01.07.1991

Studienordnung für den Studiengang Deutsch
(als Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe" vom 14. Juni 1991

Seite 1

Studienordnung für den Studiengang Deutsch
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I" vom 14. Juni 1991

Seite 30

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang Deutsch
(als Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)
an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die **Primarstufe**"
vom 14. Juni 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. Teil Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium/ Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Inhalte des Studiums	4
§ 8 Schulpraktische Studien	7
§ 9 Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache	7
§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studien- nachweise, Leistungsnachweise	11
§ 12 Die Erste Staatsprüfung	12
§ 13 Studienpläne	13
§ 14 Studienberatung	13
§ 15 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen	14
§ 16 Fächerkombination	14
§ 17 Möglichkeiten zur Promotion	15
II. Teil Besondere Vorschriften für Deutsch als Schwerpunktfach	
§ 18 Aufbau des Studiums	16
§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	16
§ 20 Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21 Die Erste Staatsprüfung in Deutsch als Schwerpunktfach	17
III. Teil Besondere Vorschriften für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach	
§ 22 Aufbau des Studiums	19
§ 23 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	19
§ 24 Aufbau des Hauptstudiums	20
§ 25 Die Erste Staatsprüfung in Deutsch als weiterem Unterrichtsfach	20
IV. Teil Schlußvorschriften	
§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangs- bestimmungen	22
Anhang Studienpläne	

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. N.W. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. N.W. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1990 (GV.NW. S. 445) das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (UF).

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudien-dauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Studiengang beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbe-reich für das Schwerpunktfach (SF) insgesamt 44 Semesterwo-chenstunden: davon entfallen auf den Pflicht- und Wahl-pflichtbereich 42 Semesterwochenstunden. Für das weitere Unterrichtsfach (UF) beträgt der Studiengang insgesamt 22 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 20 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prü-fungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausge-glichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Ver-tiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehr-veranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforder-lich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in vier Be-reiche:

- A. Sprachwissenschaft
- B. Literaturwissenschaft
- C. Fachdidaktik
- D. Sprachpraxis

- (2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft wird die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive untersucht sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.
 Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendung der Literaturwissenschaft behandelt.
 Im Bereich C. Fachdidaktik werden die Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts behandelt.
 Im Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2. Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungaspekte
- Teilgebiet A 4. Historische Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 5. Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 6. Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet B 2. Gattungen und Formen
- Teilgebiet B 3. Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- Teilgebiet B 4. Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- Teilgebiet B 5. Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- Teilgebiet B 6. Autoren und Werke

Bereich C. Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet C 2. Curriculum Deutsch
- Teilgebiet C 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- Teilgebiet C 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebietsübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungenverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren. Die Studien im Bereich D umfassen 2 SWS.

(4) a) **Schwerpunktfach (SF)**

Während des Studiums müssen wenigstens zwei Teilgebiete der Bereiche A, B und C studiert werden, ferner zwei SWS im Bereich D.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei SWS; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

b) **Weiteres Unterrichtsfach (UF)**

Während des Studiums sind wenigstens je ein Teilgebiet der Bereiche A und B sowie zwei Teilgebiete des Bereiches C zu studieren, ferner 2 SWS im Bereich D.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch durch eigene Lektüre Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche gewinnt.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches C stellen sicher, daß der Kandidat Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in der

Didaktik des Anfangsunterrichts gewinnt.
Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei SWS; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Schulpraktische Studien

- 1) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- 2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben.
- 3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Das Tagespraktikum kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Hauptstudium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsversuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeiten des Hauptstudiums angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

§ 9

Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studenten des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zu-

sätzlichen Studienaufwand für Spracherwerbskurse erreicht werden. Ein exemplarischer Studienplan findet sich in der Anlage.

1. Studieninhalte

Die Inhalte des Lehrgebietes gliedern sich in vier Themengruppen (I-IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z.B. I (1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studienordnung § 4). Diese Teilgebiete sind rechts aufgeführt.

<u>Themengruppe I</u>	<u>Teilgebiete im Sinne der Studien- und der Prüfungsordnung</u>
-----------------------	--

Linguistik der Zweitsprachigkeit

- | | |
|--|--------------------------|
| I/1 Zweitsprachigkeit | A1 oder A3 |
| I/2 Bilingualismus, Mehrsprachigkeit, Multikulturalität | A1, A2, A3
A5 oder A6 |
| I/3 Grammatikerwerb
Phonetik
Konstrastive Sprachanalyse | A2 |
| I/4 Lexik
Fachsprache
Textarten
Kommunikationsfähigkeit
Kommunikation in Institutionen | A6 oder A2 |
| I/5 Soziologie der Mehrsprachigkeit | A5 |

Themengruppe II

Soziologie, Ethnologie und Literatur der Multikulturalität

- | | |
|---|----------------|
| II/1 Literaturen der Herkunftsländer
Literatur der Migration | B1, B2 oder B6 |
| II/2 Multikulturelle Literatur und Kinder- und Jugendliteratur | B1, B2 oder B6 |
| II/3 Soziologie der Migration
(Ausländerrecht usw.) | A5 oder A6 |
| II/4 Ethnographie und Ethnologie der Zweitsprachigkeit | A5 oder A6 |

Themengruppe III

Didaktik der Zweitsprache

- | | | |
|-------|--|----------------|
| III/1 | Fremdsprachendidaktik
Schriftspracherwerb unter der
Bedingung der Mehrsprachigkeit | C1 oder C2 |
| III/2 | Schulische Formen des Auslän-
derunterrichts (Schulsprach-
politik, Ausländerschulrecht) | C2 |
| III/3 | Lehr- und Lernmaterialien | C3 |
| III/4 | Sprachstudiendiagnose | C3, A1, A2, A3 |

Themengruppe IV

Herkunftssprachen und Landeskunde

- | | |
|------|--|
| IV/1 | Spracherwerbzkurs (insbes.
Türkisch und Griechisch)** |
| IV/2 | Sprachstrukturen der Her-
kunftssprachen |
| IV/3 | Landeskunde |

2. Zertifikat

Das Studium im Lehrgebiet DaZ wird durch ein Zertifikat "Qualifikation in DaZ" bescheinigt. Voraussetzung dazu ist für alle Schulstufen eine Mindestbelegung von DaZ-Veranstaltungen im Umfange von 22 SWS, die weitgehend durch Veranstaltungen innerhalb des Lehramtstudiums abgedeckt werden können, und wenigstens einen Spracherwerbzkurs. Die Spracherwerbzkurse sind zusätzlich zum Stundendeputat des Lehramtsstudiums zu studieren.

3. Aufbau des Studiums

Zur Erlangung des Zertifikats sind die folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- 1 Spracherwerbzkurs (mit Spracherwerbzkertifikat)
- 1 Sprachstrukturkurs
- Einführung in die Linguistik mit dem Schwerpunkt DaZ
- Theorien des Zweitspracherwerbs

Schulpraktische Studien sowie das Blockpraktikum werden in Klassen mit hohem Ausländeranteil oder in Vorbereitungsklassen durchgeführt.

Im Hauptstudium können im Lehrgebiet DaZ Leistungsnachweise in den Bereichen A und C der Studienordnung erbracht werden.

4. Studierende der Primarstufe mit Deutsch als weiterem Unterrichtsfach

Für Studierende der Primarstufe mit Deutsch als weiterem Unterrichtsfach können die Studien zum Zertifikat DaZ nicht vollständig in das Lehramtsstudium integriert werden. Sofern die Studienleistungen für das Zertifikat DaZ nicht - über das Lehramtsstudium hinaus - erbracht werden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, auf der alle im Bereich DaZ belegten Veranstaltungen sowie die mit der Thematik DaZ erbrachten Leistungsnachweise verzeichnet sind.

5. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen

Studierende, die in ihrem Studium bereits weiter fortgeschritten sind und die bestimmte, für das Zertifikat unter 3. geforderte Veranstaltung nicht belegen konnten, können diese durch andere DaZ-Veranstaltungen kompensieren.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In den dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplänen ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V = Vorlesung
	Ü = Übung
	S = Seminar
	PS = Proseminar
	HS = Hauptseminar
	OS = Oberseminar
	Pr = Schulpraktische Studien
	K = Kolloquium
	P = Pflichtlehrveranstaltung
	WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesungen: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt, Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen zum Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminare: Die Seminar, die die frühere erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt; sie können als Hauptseminare angerechnet werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 8.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 11

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und durch die Bescheinigungen über den Abschluß des Grundstudiums und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums von dem Lehrenden ausgestellt, der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:
- a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat,
 - c) Protokoll,
 - d) mündliche Prüfung,
 - e) Test oder
 - f) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

Die jeweilige Erbringungsform wird von dem Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen festgelegt.

- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch Studien in zwei mindestens zweistündigen Veranstaltungen erbracht. Diese Arbeit kann nur im Hauptstudium angefertigt werden. Der Nachweis erfolgt durch
- a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 12

Die Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.

- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.
- (4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monaten verlängert werden.
- (5) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung und ihrer Durchführung wird auf die besonderen Vorschriften für das Schwerpunktfach (SF; § 17-20) und das weitere Unterrichtsfach (UF; § 21-24) verwiesen.

§ 13

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Schwerpunktfach (SF) und das weitere Unterrichtsfach (UF) aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen dem Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums bei der Aufstellung des individuellen Studienplans, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums zu empfehlen.

§ 15

Anerkennung von Studien, von Prüfungen
und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hchschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 - 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragen des Dekans.

§ 16

Fächerkombination

- (1) Das Fach Deutsch muß mit dem Unterrichtsfach Mathematik und einem weiteren Unterrichtsfach bzw. Lernbereich der Primarstufe kombiniert werden, wobei eines der Fächer als Schwerpunktfach und die restlichen als weitere Unterrichtsfächer zu studieren sind. das Fach Deutsch kann daher an der Universität Dortmund mit
 - a) den Unterrichtsfächern
 - Religionslehre (ev. und kath.)
 - Kunst
 - Mathematik
 - Musik
 - Sport
 - Textilgestaltung

oder

b) den Lernbereichen

Sachunterricht: Gesellschaftslehre

Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik

kombiniert werden. Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung gewählt werden.

(2) Wer Deutsch als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, muß es

a) mit dem Unterrichtsfach Mathematik der Primarstufe oder

b) mit einem der folgenden Unterrichtsfächer

Kunst

Musik

Religionslehre (nur ev. und kath.)

Sport

Textilgestaltung

kombinieren.

§ 17

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften Journalistik und Geschichte in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Teil Besondere Vorschriften für Deutsch als
Schwerpunktfach

§ 18

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden.

§ 19

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Einführung in die Sprachwissenschaft (A) | 2 SWS |
| 2. Einführung in die Literaturwissenschaft (B) | 2 SWS |
| 3. Anfangsunterricht (C) | 2 SWS |
- In diesen Veranstaltungen sind qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.

12 SW Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|------------------------------------|-------|
| 1. Eine Veranstaltung aus A oder B | 2 SWS |
|------------------------------------|-------|
- In dieser Veranstaltung ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
2. Die weiteren 10 SWS sind nach Wahl des Studenten aus den Bereichen A, B und C zu wählen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und der vier Leistungsnachweise des Grundstudiums festgestellt. Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt.

Dieses Formular wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 15 von den im Fach Deutsch Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 20

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum | 2 SWS |
| 2. eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS |
| 3. eine fachdidaktische Veranstaltung zu Problemen des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

In den Veranstaltungen Ziff. 2 ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grundstudiums erfolgen, sie rechnen aber zur Studienzeit des Hauptstudiums.

18 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Kinder- und Jugendliteratur (Bereich 8) | 2 SWS |
| 2. Anfangsunterricht (Bereich C) | 2 SWS |
| 3. Die weiteren 16 SWS sind nach Wahl des Studenten und Maßgabe von § 7 Abs. 4 auf die Bereiche A, B und C zu verteilen. | |

- (3) Es sind Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft, der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis erbacht wird.

§ 21

Die Erste Staatsprüfung in Deutsch als Schwerpunktfach

- (1) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschließlich sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. (Sprachpraxis).

- (2) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben will, sollte sich von einem Professor des Faches Deutsch, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO), bestätigen lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (3) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.
- (4) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft und der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweise vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

Außerdem sind vorzulegen:

1. Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums,
 2. Teilnahmebescheinigung über das semesterbegleitende Tagespraktikum,
 3. Qualifizierter Studiennachweise zum Bereich D. Sprachpraxis (Sprecherzierung),
 4. Teilnahmebescheinigung einer Veranstaltung zu Bereich DaF/DaZ (sofern nicht in einem anderen Nachweis eingeschlossen).
- (5) Für die Prüfung (die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A. Sprachwissenschaft und B. Literaturwissenschaft und zwei Teilgebiete aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Außerdem gibt er zu jedem benannten Gebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.
 - (6) Im Fach Deutsch ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
 - (7) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt.
 - (8) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch als Schwerpunktfach ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 5 zu entnehmen.

III. Teil Besondere Vorschriften für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach

§ 22

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 12 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

§ 23

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

4 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Einführung in die Sprachwissenschaft (A) | 2 SWS |
| 2. Einführung in die Literaturwissenschaft (B) | 2 SWS |

In diesen Veranstaltungen sind qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten auf die Bereiche A, B und C zu verteilen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise des Grundstudiums festgestellt. Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellen im Auftrag des Dekans des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte die an der Universität Dortmund im Fach Deutsch Lehrenden aus, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind.

§ 24

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum, sofern dieses nicht im Fach Mathematik abgeleistet wird | 2 SWS |
| 2. eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS |
| 3. eine Veranstaltung in fachdidaktischen Problemen des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

In der Veranstaltung Ziff. 2 ist ein qualifizierter Studienachweis zu erbringen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grundstudiums erfolgen, sie zählen aber zur Studienzeit des Hauptstudiums.

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Kinder- und Jugendliteratur (Bereich B) | 2 SWS |
| 2. Anfangsunterricht (Bereich C) | 2 SWS |

- (3) Die weiteren 2 SWS sind nach Wahl des Studenten und Maßgabe von § 7 Abs. 4 auf die Bereiche A, B und C zu verteilen. Aus dem Bereich C Fachdidaktik ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, und zwar aus einem der Teilgebiete C 3 oder 4. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 3 erbracht wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B zu erbringen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 4 erbracht wird, ist der qualifizierte Studienachweis aus dem Bereich A zu erbringen.

§ 25

Die Erste Staatsprüfung in Deutsch
als weiterem Unterrichtsfach

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C, Fachdidaktik vorzulegen, und zwar aus einem der Teilgebiete C 3 und C 4.

Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 3 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 4 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.

Außerdem sind vorzulegen:

1. Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums,
 2. Teilnahmebescheinigung über das semesterbegleitende Tagespraktikum, wenn es nicht im Fach Mathematik abgeleistet worden ist,
 3. Qualifizierter Studiennachweis zum Bereich D. Sprachpraxis (Sprecherziehung),
 4. Teilnahmebescheinigung einer Veranstaltung zu DaZ/DaF (sofern nicht in einem anderen Nachweis enthalten).
- (2) Für die Prüfung (die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A Sprachwissenschaft oder B Literaturwissenschaft und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein. Außerdem gibt er zu jedem Gebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.
- (3) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt.
- (4) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen zwei Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 zu entnehmen.

IV. Teil Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunkt 19 (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (UF), die im Wintersemester 1987/88 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1990/91 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Vorläufigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 48b LPO vornehmen.
- (3) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (4) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 17.1.1991.

Dortmund, 14.6.1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

Studienplan
für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach
der **Primarstufe**

B e i s p i e l

Grundstudium

- | | |
|---|-------------|
| 1. Semester: A 1-6: Einführung in die Sprachwissenschaft | 2 SWS : qSN |
| B 5 : Gegenwartsliteratur | 2 SWS |
| 2. Semester: B 1-6: Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS : qSN |
| C 2 : Lehrplan des Faches Deutsch | 2 SWS |
| 3. Semester: A 2 : Schüler- und Lehrersprache | 2 SWS |
| D : Sprecherziehung | 2 SWS : qSN |
| B 5 : Geschichte der Kinderliteratur | 2 SWS |

Hauptstudium

- | | |
|---|-------------|
| 4. Semester: A 2 : Spracherwerb | 2 SWS : qSN |
| C 2 : Tagespraktikum | 2 SWS : TB |
| 5. Semester: C 4 : Kindertexte, Eigenfibeln | 2 SWS |
| 6. Semester: C 4 : Kinderlyrik im Unterricht | 2 SWS : LN |
| : Fachdidaktische Probleme des Deutschen
als Fremd- und Zweitsprache | 2 SWS : TB |

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3

SWS = Semesterwochenstunde(n)
TB = Teilgebietsbescheinigung
qSN = qualifizierter Studienachweis
LN = Leistungsnachweis

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
Schwerpunkt Literaturwissenschaft

B e i s p i e l

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weise
Grundstudium	1	Einführung in die Sprachwissenschaft Einführung in die Literaturwissenschaft	A 1-6 B 1-6	2 SWS 2 SWS	qSN qSN
	2	Lehrer- und Schülersprache Novellen und Novellentheorie Geschichte der Kinder- und Jugend- literatur im Überblick Lehrplan des Faches Deutsch Sprecherziehung	A 6	2 SWS	qSN
			B 2	2 SWS	
			B 4-5	2 SWS	
			C 2	2 SWS	
	3	Erzählungen der Romantik Erstlesen - Erstschreiben Einfache literarische Formen im Unterricht Deutsche Grammatik	B 2/ B 5	2 SWS	qSN
			C 3	2 SWS	
			C 4	2 SWS	
			A 2	2 SWS	
	Hauptstudium	4	Spracherwerb Frühromantik als Paradigma der Moderne Tagespraktikum Gedichte im Deutschunterricht	A 6	2 SWS
B 5				2 SWS	
C 2				2 SWS	
C 4				2 SWS	
5		Phonologie/Phonetik Märchensammler und -autoren Heinrich Böll Rechtschreibunterricht	A 2	2 SWS	qSN LN
			B 2/ B 5	2 SWS	
			B 5/ B 6	2 SWS	
			C 3	2 SWS	
6		Phantastische Kinderliteratur Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache Kindertexte und Eigenfibeln	B 2/ B 5	2 SWS	TB
			C 3	2 SWS	
	C 4		2 SWS		

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3
 SWS = Semesterwochenstunde(n)
 TB = Teilnahmebescheinigung
 qSN = qualifizierter Studiennachweis
 LN = Leistungsnachweis

Studienplan
für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach
der **Primarstufe**
(unter besonderer Berücksichtigung des
Deutschen als Zweitsprache)

B e i s p i e l

Grundstudium

- | | | | |
|--------------|--------|---|-------------|
| 1. Semester: | A 1-6: | Einführung in die Sprachwissenschaft
unter besonderer Berücksichtigung
des Deutschen als Zweitsprache | 2 SWS : qSN |
| | B 5 : | Gegenwartsliteratur | 2 SWS |
| 2. Semester: | B 1-6: | Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS : qSN |
| | C 3 : | Anfangsunterricht | 2 SWS |
| 3. Semester: | A 5 : | Soziologie der Mehrsprachigkeit | 2 SWS |
| | D : | Sprecherziehung | 2 SWS : qSN |
| | A 5 : | Ruhrgebietssprachen | 2 SWS |

Hauptstudium

- | | | | |
|--------------|-------|---|-------------|
| 4. Semester: | C 2 : | Fachdidaktische Probleme des Deutschen
als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS:LN/TB |
| | C 3 : | Tagespraktikum (ggf.): Sprachunter-
richt auf der Primarstufe | 2 SWS : TB |
| 5. Semester: | C 2 : | Erstleseunterricht: Bedeutung der
Mehrsprachigkeit | 2 SWS |
| | C 4 : | Kinder- und Jugendliteratur im
Unterricht | 2 SWS |
| 6. Semester: | B 5 : | Die Brüder Grimm als Märchensammler | 2 SWS : qSN |

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3

- SWS = Semesterwochenstunde(n)
TB = Teilnahmebescheinigung
qSN = qualifizierter Studiennachweis
LN = Leistungsnachweis

Studienplan
für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach
der **Primarstufe**

B e i s p i e l

Grundstudium

- | | | | | |
|--------------|-------|---|-------|-------|
| 1. Semester: | A 1-6 | : Einführung in die Sprachwissenschaft | 2 SWS | : qSN |
| | B 5 | : Gegenwartsliteratur | 2 SWS | |
| 2. Semester: | B 1-6 | : Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | : qSN |
| | C 1 | : Didaktik des Deutschunterrichts | 2 SWS | |
| 3. Semester: | A 2 | : Deutsche Grammatik | 2 SWS | : qSN |
| | D | : Sprecherziehung | 2 SWS | : qSN |
| | A 2 | : Kindersprache | 2 SWS | |

Hauptstudium

- | | | | | |
|--------------|-----|---|-------|------|
| 4. Semester: | C 2 | : Fachdidaktische Probleme des Deutschen
als Fremd- und Zweitsprache | 2 SWS | : TB |
| | C 3 | : Anfangsunterricht | 2 SWS | : LN |
| | C 3 | : Tagespraktikum (ggf.): Sprachunter-
richt auf der Primarstufe | 2 SWS | : TB |
| 5. Semester: | C 4 | : Kinder- und Jugendliteratur im
Unterricht | 2 SWS | |
| 6. Semester: | B 5 | : Die Brüder Grimm als Mörchensammler | 2 SWS | |

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3

SWS = Semesterwochenstunde(n)
TB = Teilgebietsbescheinigung
qSN = qualifizierter Studiennachweis
LN = Leistungsnachweis

Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
 (Linguistische Ausrichtung: Deutsch als Zweitsprache)
 B e i s p i e l

Studien- abschnitt	Sem. Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weise
1	Einführung in die Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als <u>Zweitsprache</u>	A 1-6	2 SWS	qSN
	Einführung in die Literaturwissen- schaft	B 1-6	2 SWS	qSN
	V: Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
	S: Mehrsprachigkeit in der Schule	A 6	2 SWS	
2	PS: Emigranteliteratur	B 5	2 SWS	qSN
	S: Grammatik des Deutschen für den Ausländerunterricht	A 2	2 SWS	
	V: Theorien des Zweitspracherwerbs	A 1	2 SWS	
	S: Anfangsunterricht unter Bedingungen der Zweisprachigkeit	C 2	2 SWS	qSN
3	Tagespraktikum in multinationalen Klassen	C 2	2 SWS	qSN
	Sprecherziehung	D	2 SWS	TB
	Theaterpädagogik	C 4	2 SWS	
	S: Konstrative Sprachanalyse: Griechisch	A 2	2 SWS	
4	HS: Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	
	HS: Bilingualismus und Multikulturalität	A 3	2 SWS	
	HS: Novellentheorien	B 2	2 SWS	LN
	*S: Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 2	2 SWS	TB
5	HS: Aufsatzdidaktik	C 3	2 SWS	
	S: Kurzgeschichten im Unterricht	C 4	2 SWS	qSN
	S: Sprachstandsdiagnosen	A 3	2 SWS	
	*V: Deutsche Sprachgeschichte	A 4	2 SWS	
6	S: Lehr- und Lernmaterialien für DaZ/ DaF	C 3	2 SWS	LN
	HS: Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	
	HS: Grammtikerwerb	A 2	2 SWS	

SWS=Semesterwochenstunde(n) V =Vorlesung A=Sprachwissenschaft
 qSN=qualifizierter Studiennachweis PS=Proseminar B=Literaturwissenschaft
 TB =Teilnahmebescheinigung S =Seminar C=Fachdidaktik
 LN =Leistungsnachweis HS=Hauptseminar D=Sprachpraxis
 * 4 SWS Türkisch (Spracherwerbskurs)

Studienplan Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
(Linguistische Ausrichtung)

B e i s p i e l

Studienabschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Umfang	Nachweise
1		Einführung Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	qSN
		Einführung Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	qSN
		V: Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
		PS: Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
2		S: Lehrersprache - Schülersprache	A 2	2 SWS	qSN
		PS: Literatur der Jahrhundertwende	B 5	2 SWS	
		S: Didaktik des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	
		PS: Erstlesen, Erstschreiben	C 3	2 SWS	
3		Sprecherziehung	D	2 SWS	qSN
		Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB
		S: Sprache des Volksmärchens	A 6	2 SWS	
		S: Dialekte	A 5	2 SWS	
4		S: Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	
		S: Anfangsunterricht	C 3	2 SWS	
		HS: Kindersprache	A 2	2 SWS	
		S: Märchensammler und -autoren	B 2	2 SWS	
5		V: Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	
		HS: Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	LN
		S: Weiterführendes Schreiben	C 3	2 SWS	
		S: Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 2	2 SWS	TB
6		HS: Die Fabel	B 2	2 SWS	
		S: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	A 3	2 SWS	
		HS: Psycholinguistik	A 3	2 SWS	

SWS=Semesterwochenstunde(n)

qSN=qualifizierter Studiennachweis

TB =Teilnahmebescheinigung

LN=Leistungsnachweis

V =Vorlesung

PS=Proseminar

S =Seminar

HS=Hauptseminar

A=Sprachwissenschaft

B=Literaturwissenschaft

C=Fachdidaktik

D=Sprachpraxis

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur

B e i s p i e l

Studien- abschnitt	Sem. Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weise
Grundstudium	1 Einführung in die Sprachwissenschaft Einführung in die Literaturwissenschaft Gegenwartsliteratur	A 1-6 B 1-6 B 5	2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN qSN
	2 Lehrer- und Schülersprache Geschichte der Kinder- und Jugend- literatur im Überblick Die Umweltgeschichte Lehrplan des Faches Deutsch Sprecherziehung	A 6 B 4-5 B 2 C 2 D	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN qSN
	3 Das Bilderbuch Erstlesen und -schreiben Kinderlyrik im Unterricht Kindersprache	B 2 C 3 C 4 A 2	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN
	4 Spracherwerb Märchen der Romantik Tagespraktikum Kindermedien im Unterricht	A 6 B 5 C 2 C 4	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN TB
	5 Deutsche Grammatik Produktion und Distribution der Kinderliteratur Rechtschreibunterricht Phantastische Kinderliteratur	A 2 B 1 C 3 B 5	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	LN
	6 Michael Ende Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache Kindertexte und Eigenfabeln	B 5 C 3 C 4	2 SWS 2 SWS 2 SWS	TB LN

Teilgebietsbezeichnungen nach § 7 Abs. 3:

- SWS = Semesterwochenstunden
- TB = Teilnahmebescheinigung
- qSN = qualifizierter Studiennachweis
- LN = Leistungsnachweis

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang Deutsch an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die **Sekundarstufe I**"
vom 14. Juni 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§	2	Funktion der Studienordnung	3
§	3	Voraussetzungen für das Studium/ Wünschenswerte Qualifikationen	3
§	4	Studienbeginn	4
§	5	Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums	4
§	6	Ziel des Studiums	4
§	7	Inhalte des Studiums	4
§	8	Aufbau des Studiums	6
§	9	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	6
§	10	Aufbau des Hauptstudiums	7
§	11	Schulpraktische Studien	8
§	12	Qualifikation im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache	9
§	13	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	11
§	14	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§	15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§	16	Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	14
§	17	Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung	14
§	18	Studienpläne	15
§	19	Studienberatung	16
§	20	Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen	16
§	21	Fächerkombination	17
§	22	Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundar- stufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	17
§	23	Möglichkeiten zur Promotion	17
§	24	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	18
Anhang		Studienpläne	

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 121, und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. N.W. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985) (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1990 (GV.NW. S. 445) das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereiche die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 44 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 42 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in die vier Bereiche:
 - A. Sprachwissenschaft
 - B. Literaturwissenschaft

C. Fachdidaktik
D. Sprachpraxis

- (2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft wird die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive untersucht sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.
Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendungen der Literaturwissenschaft behandelt.
Im Bereich C. Fachdidaktik werden die Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts behandelt.
Der Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1. Theorien, Modelle, Methoden
Teilgebiet A 2. Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
Teilgebiet A 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
Teilgebiet A 4. Historische Aspekte der deutschen Sprache
Teilgebiet A 5. Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
Teilgebiet A 6. Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1. Theorien, Modelle, Methoden
Teilgebiet B 2. Gattungen und Formen
Teilgebiet B 3. Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
Teilgebiet B 4. Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
Teilgebiet B 5. Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
Teilgebiet B 6. Autoren und Werke

Bereich C. Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1. Theorien, Modelle, Methoden
Teilgebiet C 2. Curriculum Deutsch
Teilgebiet C 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
Teilgebiet C 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebietsübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

Die Studien im Bereich D umfassen etwa 2 SWS.

- (4) Während des Studiums müssen wenigstens je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und C sowie 2 SWS des Bereiches D studiert werden.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende

Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Einfhrung in die Sprachwissenschaft (A) | 2 SWS |
| 2. Einfhrung in die Literaturwissenschaft (B) | 2 SWS |
| 3. Eine Veranstaltung aus dem Bereich A | 2 SWS |
| 4. Eine Veranstaltung aus dem Bereich B | 2 SWS |
| 5. Eine Veranstaltung aus dem Bereich C | 2 SWS |

In den Veranstaltungen Ziff. 1-4 sind qualifizierte Studien-
nachweise zu erbringen.

10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind aus den Bereichen A, B und C zu whlen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Der Abschlu des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und der vier qualifizierten Studiennachweise des Grundstudiums festgestellt. Der Abschlu des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular, in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Dieses Formular wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 15 von den im Fach Deutsch Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prfungsamtes fr Erste Staatsprfungen fr Lehrmter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prfungsordnung abgesteckten Rahmen mglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum | 2 SWS |
| 2. Eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS |
| 3. Eine Veranstaltung zu fachdidaktischen Problemen
des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

der Veranstaltung Ziff. 2 ist ein qualifizierter Studien-
nachweis zu erbringen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veran-
staltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grund-
studiums erfolgen, sie rechnen aber zur Studienzeit des
Hauptstudiums.

16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten und nach Maßgabe von §
7 Abs. 4 auf die Bereiche A, B und C zu verteilen.
Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon aus
dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissen-
schaft, der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Zusätz-
lich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, und
zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis erbracht
wird.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt schulpraktische Studien
im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die
Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht, zunehmend nach fachlichen Kriterien
zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht ken-
nenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterricht zu analysie-
ren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen
Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbe-
gleitenden Tagespraktikum durchgeführt. Das Tagespraktikum
kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Haupt-
studium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen
in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden
des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unter-
richtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I.
Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der
Schulaufsichtsbehörde.
Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung,
Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwo-
chenstunden auf die Studienzeit des Hauptstudiums angerech-
net. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum
wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt,

der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

§ 12

Qualifikation im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studenten des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zusätzlichen Studienaufwand für Spracherwerbskurse erreicht werden. Ein exemplarischer Studienplan findet sich in der Anlage.

1. Studieninhalte

Die Inhalte des Lehrgebiets gliedern sich in vier Themengruppen (I-IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z.B. I/1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung (z.B. A3, B6 usw.; vgl. Studienordnung § 4). Diese Teilgebiete sind rechts aufgeführt.

Themengruppe I

Linguistik der Zweitsprachigkeit

Teilgebiete im Sinne der Studien- und der Prüfungsordnung

I/1 Zweitsprachigkeit	A1 oder A3
I/2 Bilingualismus, Mehrsprachigkeit, Multikulturalität	A1, A2, A3 A5 oder A6
I/3 Grammatikerwerb Phonetik Konstrastive Sprachanalyse	A2
I/4 Lexik Fachsprache Textarten Kommunikationsfähigkeit Kommunikation in Institutionen	A6 oder A2
I/5 Soziologie der Mehrsprachigkeit	

Themengruppe II

Soziologie, Ethnographie und
Literatur der Multikulturalität

- | | | |
|------|---|----------------|
| II/1 | Literaturen der Herkunftsländer, Literatur der Migration | B1, B2 oder B6 |
| II/2 | Multikulturelle Literatur und Kinder- und Jugendliteratur | B1, B2 oder B6 |
| II/3 | Soziologie der Migration (Ausländerrecht usw.) | A5 oder A6 |
| II/4 | Ethnographie und Ethnologie der Zweitsprachigkeit | A5 oder A6 |

Themengruppe III

Didaktik der Zweitsprache

- | | | |
|-------|---|----------------|
| III/1 | Fremdsprachendidaktik
Schriftspracherwerb unter der Bedingung der Mehrsprachigkeit | C1 oder C2 |
| III/2 | Schulische Formen des Ausländerunterrichts (Schulsprachpolitik, Ausländerschulrecht) | C2 |
| III/3 | Lehr- und Lernmaterialien | C3 |
| III/4 | Sprachstandsdiagnose | C3, A1, A2, A3 |

Themengruppe IV

Herkunftssprachen und Landeskunde

- | | | |
|------|--|--|
| IV/1 | Spracherwerbskurse (insbes. Türkisch und Griechisch)** | |
| IV/2 | Sprachstrukturen der Herkunftssprachen | |
| IV/3 | Landeskunde | |

2. Zertifikat

Das Studium im Lehrgebiet DaZ wird durch ein Zertifikat "Qualifikation in DaZ" bescheinigt. Voraussetzung dazu ist für alle Schulstufen eine Mindestbelegung von DaZ-Veranstaltungen im Umfange von 22 SWS, die weitgehend durch Veranstaltungen innerhalb des Lehramtsstudiums abgedeckt werden

können, und wenigstens einen Spracherwerbskurs. Die Spracherwerbskurse sind zusätzlich zum Stundendeputat des Lehramtsstudiums zu studieren.

3. Aufbau des Studiums

Zur Erlangung des Zertifikats sind die folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- 1 Spracherwerbskurs (mit Spracherwerbsszertifikat)
- 1 Sprechstrukturkurs
- Einführung in die Linguistik mit dem Schwerpunkt DaZ
- Theorien des Zweitspracherwerbs

Schulpraktische Studien sowie das Blockpraktikum werden in Klassen mit hohem Ausländeranteil oder in Vorbereitungsklassen durchgeführt. Im Hauptstudium können im Lehrgebiet DaZ Leistungsnachweise in den Bereichen A und C der Studienordnung erbracht werden.

4. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen

Studierende, die in ihrem Studium bereits weiter fortgeschritten sind und die bestimmte, für das Zertifikat unter 3. geforderte Veranstaltung nicht belegen konnten, können diese durch andere DaZ-Veranstaltungen kompensieren.

§ 13

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In den dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienpläne ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltung es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt. Dabei bedeuten

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- S = Seminar
- PS = Proseminar
- HS = Hauptseminar
- OS = Oberseminar
- Pr = Schulpraktische Studien
- K = Kolloquium
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zu-

sammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare, die die frühere erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten Komplexen wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt, sie können als Hauptseminare angerechnet werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltung unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch

Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums von dem Lehrenden ausgestellt, der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:
 - a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat,
 - c) Protokoll,
 - d) mündliche Prüfung,
 - e) Test oder
 - f) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

Die jeweilige Erbringungsform wird von dem Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch Studien in mindestens zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet und eine schriftliche Leistung in einer dieser Veranstaltungen erbracht. Diese Arbeit kann nur im Hauptstudium angefertigt werden.

Der Nachweis erfolgt durch

- a) schriftliche Hausarbeit,
- b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
- c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 15

Voraussetzungen fur die Zulassung zur Ersten Staatsprufung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprufung setzt den erfolgreichen Abschlu des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung uber den Abschlu des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprufung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung regelt § 11 LPO.

§ 16

Erste Staatsprufung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Fur die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prufungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfugung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlangert werden.
- (2) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschlielich sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. Sprachpraxis.
- (3) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben will, sollte sich von einem Professor des Faches Deutsch, der Mitglied des Prufungsamtes ist (§6 LPO), bestatigen lassen, da dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (4) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 17

Erste Staatsprufung - schriftliche und mundliche Prufung

- (1) Fur die Zulassung zur ersten Staatsprufung sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft und der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Zusatzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis vor-

gelegt wird.

Außerdem sind vorzulegen:

1. Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums,
 2. Teilnahmebescheinigung über das semesterbegleitende Tagespraktikum,
 3. Qualifizierter Studiennachweis zum Bereich D. Sprachpraxis (Sprecherziehung),
 4. Teilnahmebescheinigung einer fachdidaktischen Veranstaltung zum Bereich DaZ/DaF (sofern nicht in einem der übrigen Nachweise eingeschlossen).
- (2) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik. Das vierte Teilgebiet kann beliebig aus einem der Bereiche A, B und C festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Außerdem gibt er zu jedem benannten Gebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.
- (3) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch angefertigt haben, schreiben im Fach Deutsch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht im Fach Deutsch angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.
- (5) Für die schriftliche(n) Arbeit(en) unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 zu entnehmen.

§ 18

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen den Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei der Aufstellung des individuellen Studienplanes, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums zu empfehlen.

§ 20

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V. m. § 10 Abs.4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs.4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens ein Drittel des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs.1-4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs.6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 21

Fächerkombination

Das Fach Deutsch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

Biologie,
 Chemie,
 Englisch,
 Evangelische Religionslehre,
 Geographie,
 Geschichte,
 Hauswirtschaftswissenschaft,
 Katholische Religionslehre,
 Kunst,
 Mathematik,
 Musik,
 Physik,
 Sport,
 Technik,
 Textilgestaltung

kombiniert werden.

§ 22

Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Deutsch ablegt, kann gemäß § 42 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der Kandidat hat im Fall des Abs. 1 im Unterrichtsfach Deutsch auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Zusatzstudien im Umfang von ca. 7 SWS vornehmlich fachdidaktischen Inhalts (Bereich C) nachzuweisen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten dieser Zusatzprüfung ergeben sich aus § 42 LPO.

§ 23

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promo-

tionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1990/91 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1990/91 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Vorläufigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 48b LPO vornehmen.
- (3) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (4) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 17.1.1991.

Dortmund, 14.6.1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

Studienplan Sekundarstufe I
Schwerpunkt: Deutsch als Zweitsprache

B e i s p i e l

Studien- abschnitt	Sem. Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weise	
Grundstudium	1	Einführung in die Sprachwissenschaft besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache Einführung in die Literaturwissenschaft V: Literaturgeschichte S: Mehrsprachigkeit in der Schule	A 1-6 B 1-6 B 5 A 6	2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN
	2	PS: Migrantenliteratur S: Grammatik des Deutschen für den Ausländerunterricht V: Modelle des Deutschunterrichts S: Theorien des Zweitsprachenerwerbs	B 5 A2 C 1 A 3	2 SWS 2 SWS 2 SWS	qSN
	3	Tagespraktikum (in Klassen mit hohem Ausländeranteil) Sprecherziehung Theaterpädagogik S: Kontrastive Sprachanalyse: Griechisch	C 2 D C 4 A 2	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	TB
	4	HS: Kinder- und Jugendliteratur HS: Bilingualismus und Multikulturalität HS: Novellentheorien *S: Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	B 2 A 3 B 2	2 SWS 2 SWS 2 SWS	LN qSN
	5	HS: Aufsatzunterricht S: Kurzgeschichte im Unterricht S: Sprachstandidagnose *V: Deutsche Sprachgeschichte	C 3 C 4 A 3 A 4	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	LN
	6	S: Lehr- und Lernmaterialien in DaF/DaZ HS: Konkrete Poesie HS: Grammatikerwerb	C 3 B 2 A 2	2 SWS 2 SWS 2 SWS	

SWS=Semesterwochenstunde(n)

qSN=qualifizierter Studiennachweis

TB =Leistungsnachweis

LN =Leistungsnachweis

V =Vorlesung

PS=Proseminar

S =Seminar

HS=Hauptseminar

A=Sprachwissenschaft

B=Literaturwissenschaft

C=Fachdidaktik

D=Sprachpraxis

* 4 SWS Türkisch

Studienplan für das Fach Deutsch in der **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt Literaturwissenschaft

B e i s p i e l

Grundstudium

1. Sem.:	A1 - A6	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	qSN
	B1 - B6	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	qSN
	B5	Gegenwartsliteratur	2 SWS	
	B2	Politische Lyrik	2 SWS	
2. Sem.:	A6	Schüler- und Lehrersprache	2 SWS	
	B2	Novellen und Novellentheorie	2 SWS	
	C2	Lehrplan des Faches Deutsch	2 SWS	
	D	Sprecherziehung	2 SWS	qSN
3. Sem.:	B2/B5	Episches Theater	2 SWS	qSN
	B	Arbeiterliteratur	2 SWS	
	C2	Tagespraktikum	2 SWS	TB
	A6	Sprechstrategien im Kindesalter	2 SWS	

Hauptstudium

4. Sem.:	A2	Semantik	2 SWS	
	B5	Die Frühromantik als Paradigma der Moderne	2 SWS	LN
	C2	Didaktische Probleme des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	2 SWS	TB
	B2/B5	Phantastische Kinder- und Jugendliteratur	2 SWS	
5. Sem.:	A2	Deutsche Grammatik	2 SWS	qSN
	B5	Arbeiterschicht und Jugendliteratur	2 SWS	
	C3	Rechtschreibunterricht	2 SWS	
	C4	Rezeptionsästhetik und -didaktik	2 SWS	LN
6. Sem.:	B6	Heinrich Böll	2 SWS	
	C3	Aufsatzunterricht	2 SWS	
	C4	Theaterpädagogik	2 SWS	

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3

SWS = Semesterwochenstunde(n)
qSN = qualifizierter Studiennachweis
TB = Teilnahmebescheinigung
LN = Leistungsnachweis

Studienplan **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt Sprachwissenschaft

B e i s p i e l

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weise
Grundstudium	1	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	qSN
		Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	qSN
		V: Literaturgeschichte S: Sprache in der Schule	B 5 A 6	2 SWS 2 SWS	
Grundstudium	2	PS: Exilliteratur	B 5	2 SWS	qSN
		S: Kindersprache	A 2	2 SWS	qSN
		V: Modelle des Deutschunterrichts S: Psycholinguistik	C 1 A 3	2 SWS 2 SWS	
Grundstudium	3	Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB
		Sprecherziehung	D	2 SWS	qSN
		Theaterpädagogik S: Deutsche Grammatik	C 4 A 2	2 SWS 2 SWS	
Hauptstudium	4	HS: Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	
		HS: Sprechen und Denken	A 3	2 SWS	LN
		HS: Novellen und Novellentheorien S: Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	B 2 C 2	2 SWS 2 SWS	qSN TB
Hauptstudium	5	HS: Aufsatzdidaktik	C 3	2 SWS	LN
		S: Kurzgeschichten im Unterricht	C 4	2 SWS	
		S: Sprechstrategien V: Deutsche Sprachgeschichte	A 3 A 4	2 SWS 2 SWS	
Hauptstudium	6	S: Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
		HS: Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	
		HS: Stilistik	A 2	2 SWS	

SWS=Semesterwochenstunde(n)

qSN=qualifizierter Studiennachweis

TB =Teilnahmebescheinigung

LN =Leistungsnachweis

V =Vorlesung

PS=Proseminar

S =Seminar

HS=Hauptseminar

A=Sprachwissenschaft

B=Literaturwissenschaft

C=Fachdidaktik

D=Sprachpraxis

Studienplan für das Fach Deutsch **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur

B e i s p i e l

Grundstudium

1. Sem.:	A1 - A6	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	qSN
	B1 - B6	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	qSN
	B5	Literatur der Aufklärung	2 SWS	
	B2	Das Märchenbuch		
2. Sem.:	A6	Schüler- und Lehrersprache	2 SWS	qSN
	B4 - B5	Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Überblick	2 SWS	qSN
	C2	Lehrplan des Faches Deutsch	2 SWS	
	D	Sprecherziehung	2 SWS	qSN
3. Sem.:	B5	Gegenwartsliteratur	2 SWS	
	B2/B5	Phantastische Jugendliteratur	2 SWS	
	C2	Tagespraktikum	2 SWS	TB
	A6	Strategien kindlicher Sprecher		

Hauptstudium

4. Sem.:	A2	Semantik	2 SWS	qSN
	B2/B5	Das historische Jugendbuch	2 SWS	LN
	B1/B5	Produktion und Distribution der Kinder- und Jugendliteratur	2 SWS	
	C2	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	2 SWS	TB
5. Sem.:	A2	Deutsche Grammatik	2 SWS	
	B2/B5	Medien für Jugendliche: Kassetten usw.	2 SWS	
	C3	Rechtsschreibunterricht	2 SWS	
	C4	Science-fiction im Unterricht	2 SWS	LN
6. Sem.:	B2/B5	Jugendzeitschriften	2 SWS	
	C3	Aufsatzunterricht	2 SWS	
	C4	Kinder- und Jugendtheater	2 SWS	

Teilgebietsbezeichnungen: § 7 Abs. 3

SWS = Semesterwochenstunde(n)
qSN = qualifizierter Studiennachweis
TB = Teilnahmebescheinigung
LN = Leistungsnachweis